Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs u. Sonnabends
früh 8 Uhr.

Abonnementspreis:
Vierteljährlich 12½ Ngr., auch bei Bestellungen durch die Post.

Inserate
werden mit 1 Ngr. für den Raum einer gespaltenen Corpus-Zeile berechnet und sind bis spätestens Dienstags und Freitags Vormittags 11 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Sechsundzwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

Geschäftsstellen
für
Königsbrück: bei Herrn Kaufm. M. Tscherfich. Dresden: Annoncenbureau von C. Graf und Haasenstein & Vogler. Leipzig: Bernhard Freyer, Rudolph Mosse, Haasenstein & Vogler
und
Eugen Fort daselbst.

Auswärtige Annoncen-Aufträge von uns unbekannten Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteinzahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.
Exped. des Amtsblattes.

Sonnabend **№ 45.** **6. Juni 1874.**

Auf Antrag der Gläubiger und beziehendlich der Erben des Schmied **Friedrich Wilhelm Haase** in Niederlichtenau soll das zu dessen Nachlaß gehörige Schmiedegrundstück Nr. 26B. des Brd.-Cat., welches am 21. d. M. ortsgerichtlich auf

550 Thaler —: —:

gewürdert worden ist,

den 12. Juni d. J.,

freiwillig versteigert werden.

Kauflustige werden daher andurch geladen, gedachten Tages bis **Vormittags 11 Uhr,** widrigenfalls sie zum Bieten nicht würden zugelassen werden, an **hiesiger Amtsstelle** zu erscheinen, über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen, und des Weiteren sich zu gewärtigen.

Eine Beschreibung des zu versteigernden Hausgrundstücks, die darauf haftenden Oblasten, sowie die Subhastationsbedingungen sind aus den Beifugen der im hiesigen Amtshause und in der Niederlichtenauer Schänke aushängenden Anschlägen zu ersehen.

Königl. Gerichtsamt **Pulßnitz,** am 22. Mai 1874.

Fellmer.

Bekanntmachung.

Der sogenannte Johannismarkt wird in **diesem** Jahre hierorts **nicht** abgehalten.

Pulsnitz, den 3. Juni 1874.

Der Stadtrath.
Lotze, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Gemeindevorstände des hiesigen Gerichtsamtsbezirks werden hiermit auf die § 11 der Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 3. December 1868 (Seite 1380 des Gesetz- und Verordnungsblattes) bezüglich der Revision der Landtagswahllisten 2c. enthaltenen Bestimmungen noch besonders aufmerksam gemacht.

Königsbrück, am 3. Juni 1874.

Königliches Gerichtsamt daselbst.
Meusel.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die hier geltende Bestimmung, nach welcher alle selbständig werdenden Ortseinwohner, einschließlich der das Bürgerrecht erwerbenden Personen, dem städtischen Spritzendienste beizutreten verpflichtet sind, hat der unterzeichnete Stadtrath anläßlich eines Gesuchs des Commando der hiesigen freiwilligen Feuerwehr beschlossen, Diejenigen, welche dieser letzteren ohne Unterbrechung zwei Jahre lang angehören, vom städtischen Spritzendienste zu befreien.

Solches wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Königsbrück, am 1. Juni 1874.

Der Stadtrath.
Reusner, Bürgermstr.

Hfhrt.

Deutsches Reich.

Dresden, 2. Juni. Der General-Postdirector Dr. Stephan hat bekanntlich vor wenigen Tagen eine Dienstreise nach dem Königreich Sachsen gemacht. Wie man hört, handelte es sich dabei um die Einführung mehrerer theils baulicher, theils organisatorischer neuer Arrangements bei den Reichs-Postanstalten Sachsens. So wird in Dresden, wo die bisher bestandene Posthalterei demnächst eingeht, die Errichtung eines neuen Reichspostdienstgebäudes nothwendig; ebenso sollen in Leipzig mehrere nicht unerhebliche bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Die Grenzpoststation Bodenbach soll ebenso einer erheblichen Umgestaltung entgegensehen, u. z. in der Weise, daß sie gänzlich in die Hände der deutschen Reichspostverwaltung übergeht. Alle diese Veränderungen sollen noch bis zur Aufstellung des neuen Etats pro 1875 vorbereitet, in dem Letzteren aufgenommen und dem Reichstage noch in der bevorstehenden Session vorgelegt werden.

Dresden. Vor einiger Zeit machte die Nachricht die Runde durch verschiedene Blätter, daß dem socialdemokratischen Volksverein zu Meerane die Abhaltung eines Volksfestes untersagt worden. Jetzt ist ihm dieselbe nachträglich unter der Bedingung gestattet worden, daß sich die Theilnehmer aller rothen Abzeichen, Fahnen, Halsbinden, Schleifen Schärpen und dergleichen enthalten. — Zu der in einigen Wochen in Aussicht genommenen Einberufung der evangelischen Landes-Synode soll unter Anderem auch die Stellung Sachsens zur Einführung der bürgerlichen Ehe im Reiche Veranlassung gegeben haben. Auch auf der in Meißen stattfindenden evangelischen Kirchen-Conferenz wird diese Angelegenheit bereits zur Verhandlung gelangen.

— Während der derzeitigen Beurlaubung des hiesigen preußischen Gesandten Grafen Solms, hat Graf Herbert von Bismarck, der älteste Sohn des deutschen Reichscanzlers, die Leitung der Geschäfte der Gesandtschaft übernommen.

Dresden. Die seit fast 100 Jahren in Dresden bestehende Eisenhandlung von C. T. L. Höfers Söhne u. Co. ist geschlossen worden. Ein von derselben nachgesuchtes Moratorium ist nicht zu Stande gekommen und nunmehr von einigen drängenden Gläubigern die Hilfsvollstreckung verlangt. Die ungünstigen Conjunkturen in der Eisenbranche und verfehlte Speculationen sollen die Ursachen des Falles sein.

— Aus dem am 1. Juli in Kraft tretenden, in vor. Nr. bereits erwähnten „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" entlehnen wir noch Folgendes: Ueber die „Haftpflicht" der Eisenbahnen für Reisegepäck bestimmt §. 29 u. A. die Befolgung nachstehender Grundsätze: Ist von den Reisenden kein höherer Werth angegeben, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet; dieser kann jedoch in einem höheren Betrage als mit 12 Mark für jedes Kilogramm, nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des blos beschädigten Gepäckstücks, nicht beansprucht werden. Ist von den Reisenden ein höherer Werth angegeben, so wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangene 150 Kilometer, die das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, Minimum 0,20 Mark beträgt und 2 pro Mille der ganzen angegebenen Summe nicht übersteigen darf. Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für den Verlust von Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb acht Tagen nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation abgefordert wird. Fehlende Gepäckstücke werden (§ 30) erst nach Ablauf von drei Tagen nach Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, an der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet und der Reisende ist erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungsansprüche desselben die Zahlung der vorbestimmten Garantiesumme zu fordern. Der § 31 bestimmt die Haftpflicht der Eisenbahn für „versäumte Lieferungszeit." Der Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, kann nur im Betrage von 0,20 Mark für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist, beansprucht werden. Auch für den „Verlust oder die Beschädigung von Thieren" besteht Haftpflicht und es sind, falls der Aufgeber den Werth nicht angegeben hat Maximal-Entschädigungssätze (§ 44) festgesetzt, z. B. 450 Mark für ein Pferd, 210 für einen Mastochsen, 6 für einen Hund, 60 für ein Mastschwein und „100 Kilogramm sonstiger Thiere." Nach § 57 publicirt jede Bahnverwaltung durch die Tarife für den Verkehr „innerhalb ihres Bahngebietes Lieferungs-Zeiten", welche sich aus Transport- und Expeditions-Fristen zusammensetzen und die nachfolgenden Maximalansätze nicht überschreiten dürfen: a) für Eilgüter einen Tag Expeditionsfrist und einen Tag Transportfrist für je auch nur angefangene 225 Kilometer; b) für Frachtgüter je zwei Tage. Den Eisenbahn-Verwaltungen wird jedoch vorbehalten, für Messen und andere außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse mit oder vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde Zuschlagfristen festzusetzen und zu publiciren. Die Lieferungszeit beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes folgenden Mitternacht. Für die Haftung der Eisenbahnen ist ein Geldwerth festgesetzt. Abänderungen des Reglements werden außer durch das Centralblatt für das Deutsche Reich auch von den Eisenbahn-Verwaltungen in je einem am Sitze derselben erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publicirt.

Leipzig, 30. Mai. Bekanntlich hat die Regierung schon im vorigen Jahre mit Hinsicht auf ihr durch das Gesetz vom 11. Juni 1855 begründetes Aufsichtsrecht gegen die Haltung unseres Amtsblattes, des hiesigen „Tageblattes und Anzeigers," Vorstellungen erhoben, da es nicht ruhig mit angesehen werden könne, wenn in einem Amtsblatte fortwährend, wie im „Leipziger Tageblatte" geschehen, die sächsischen Zustände und die Maßregeln der Regierung und der Behörden in einer nicht immer die Grenzen einer unparteiischen Kritik einhaltenden Weise besprochen wurden. Eine Maßregel, die damals einstweilen noch nicht in Anwendung gebracht wurde, ist nun neuerdings von oben angeordnet und es ist dem Rathe im Verordnungswege aufgegeben worden, an Stelle des „Leipziger Tageblattes und Anzeigers" binnen 5 Tagen eine andere zum Amtsblatt bestimmte Zeitschrift zu wählen und der Oberbehörde zu bezeichnen, widrigenfalls die Regierung selbst ein Amtsblatt bestimmen werde. Diese Anordnung verfehlt natürlich nicht, bedeutendes Aufsehen zu machen.